

Satzung des Reit- u. Fahrverein Dornheim 1949 e.V.

§1 Name und Sitz

Der im Jahre 1949 gegründete Verein führt den Namen Reit- u. Fahrverein Dornheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Reit- u. Fahrverein Dornheim 1949 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und dient damit der Ausbildung und Beratung seiner Mitglieder, der Pferdehalter und Pferdefreunde, im Pferdesport, in der Pferdezucht und dem Leistungsprüfungswesen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferd zu schöpfenden ideellen Werte, der Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder untereinander und der Vermittlung sportlicher Disziplin und Fairness.
- b) die Pflege des Pferdesports auf der Grundlage der Freiwilligkeit unter Ausschluss politischer, konfessioneller und rassistischer Gesichtspunkte.
- c) Die Bereitstellung von Übungsleitern und von Sportanlagen im erforderlichen Umfang und nach den Möglichkeiten des Vereins.
- d) Die Organisation von Pferdeleistungsprüfungen und von Pferdeschauen, sowie sonstige pferdesportliche Veranstaltungen.
- e) Die Zusammenarbeit mit den pferdezüchterischen Organisationen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- 1) der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder unter 14 Jahren
- 2) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3) zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.
- 4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist.
- 3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge In Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
- 4) durch Ausschluss (siehe § 11.2)

§8 Rechte der Mitglieder

- 1) Ordentliche- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen zu Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 14 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes eines vom Vorstand bestellten Organs, oder eines Ausbildungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.
- 6) In begründeten Fällen kann beim Vorstand eine beitragsfreie oder auch ruhende Mitgliedschaft beantragt werden.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Ausbildungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten.
- 3) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5) LPO und Verstöße gegen den Tierschutz
 - Abs. 1) die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren und artgerecht unterzubringen.
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - Abs. 2) die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

§10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und für Zwecke verwendet werden, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

§11 Ahndung von Vergehen

- 1) zur Ahndung von Vergehen im sportlichen Bereich und bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Satzung oder von Beschlüssen können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre

- 2) mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder können von dem erweiterten Vorstand Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und gegen Ziele und Aufgaben des Vereins
 - b) wegen vorsätzlicher Verletzung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane von nicht unwesentlicher Bedeutung und
 - c) wegen unsportlichem, unehrenhaftem Verhalten.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheids das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu, dessen Entscheidung nach gemeinsamer Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen in einer mündlichen Verhandlung und nach geheimer Beratung endgültig ist.

§12 Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§13)
- 2) der Ältestenrat (§14)
- 3) die Mitgliederversammlung (§15)

§13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im engeren Sinne (§26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.
 - a) Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jeweils zwei gemeinsam sind zeichnungs- und vertretungsberichtigt.
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und weiteren Mitgliedern, die folgende Aufgaben wahrnehmen können:
 - 1) Kassenwesen
 - 2) Protokoll und Schriftverkehr
 - 3) Öffentlichkeitsarbeit
 - 4) Jugendarbeit
 - 5) Turnierorganisation
 - 6) Reit- u. Turniergelände, Geräte
 - 7) Sportwart
 - 8) Freizeitreiten
 - 9) je nach Bedarf bis zu 3 Beisitzern, sofern diesen besondere Aufgaben übertragen werden können.

- 2) Dem Geschäftsführer obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
- 3) Der Vorstand soll eine Geschäftsordnung niederlegen, welche die einzelnen Aufgabenbereiche klar umschreibt und die Koordination untereinander bestimmt.
- 4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem zweijährigen Turnus gewählt. In ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Rest des erweiterten Vorstands. Unbesetzte oder im Laufe des Geschäftsjahres frei werdende Positionen sollen beim nächsten Wahltermin besetzt werden. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sports zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 6) Der Vorstand sollte monatlich einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Anträge und Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Berater können hinzugezogen werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- 8) Ausbildungs- u./o. Übungsleiter werden vom Vorstand bestellt.

§14 Der Ältestenrat

- 1) besteht aus dem Präsidenten des Ältestenrates und zwei weiteren Mitgliedern, die alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Dem Ältestenrat können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sind.
 - b) Ehrenmitglieder.
- 3) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten (z.B. finanzielle Verpflichtungen) insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- 5) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrats aus.

§15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, spätestens im Monat März, einberufen.
Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Behandlungsgegenstandes verlangt werden.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, Abstimmung durch Stimmzettel kann beantragt werden, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, es scheidet jedoch jährlich einer der beiden Prüfer aus und kann in dem gleichen Jahr nicht wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Prüfer werden.

Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und der Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind mindestens einmal bis zur Generalversammlung durchzuführen.

§17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse berufen, die nach seinen Weisungen übertragene Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz jedoch auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen kann. Auch Nichtmitglieder können in Ausschüsse berufen werden.

§18 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Für außerordentliche, langjährige Verdienste kann ein Vorsitzender oder ein Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorstand ernannt werden ,ohne Mitglied des Vorstandes zu sein. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Reitsport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit Ehrennadeln und Ehrenurkunden ausgezeichnet werden.

§19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Auflösungsantrages und seiner Begründung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

§20 Verwendung des Vermögens nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die evangelische Kirche Dornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau in Kraft. Die bisherige Satzung, beschlossen durch die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung vom 16. März 1975, tritt damit außer Kraft. Diese Satzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung am 11. März 2012.